

Verordnung über die Abstimmungs- und Wahlkommission

2023



Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Gestützt auf das Organisationsreglement vom 8. Dezember 2014 beschliesst der Gemeinderat Mörigen

| | |
|--|--|
| Gegenstand/Zweck | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl der Abstimmungs- und Wahlkommission. |
| Aufgaben | Art. 2 Die Abstimmungs- und Wahlkommission ist zuständig für die nach geltenden Vorschriften ordnungsgemässe Auszählung der Abstimmungs- und Wahlvorlagen sowie die korrekte Resultatermittlung. |
| Wahl, Zusammensetzung, Mitgliederzahl | Art. 3 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission auf die Dauer einer Amtsperiode. ² Die Abstimmungs- und Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern. ³ Die erweiterte Abstimmungs- und Wahlkommission besteht aus den Mitarbeitern sowie aufzubietenden Stimmberechtigten. |
| Organisation | Art. 4 ¹ Die Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission erhalten jährlich von der Gemeindeschreiberei eine Terminübersicht über die anstehenden Abstimmungs- und Wahltermine. ² Sie verpflichten sich, die angekündigten Termine zu reservieren. ³ Abwesenheiten sind mindestens einen Monat im Voraus der Gemeindeschreiberei zu melden. ⁴ Die Gemeindeschreiberei bietet die Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission für den jeweils kommenden Abstimmungssonntag rechtzeitig auf. Für Wahlsonntage wird zusätzlich die erweiterte Abstimmungs- und Wahlkommission nach Bedarf aufgeboten. ⁵ Die Gemeindeschreiberei ist frei, für Abstimmungs- und Wahlsonntage nach Bedarf die gesamte inkl. erweiterte Kommission oder nur einzelne Mitglieder aufzubieten. Ebenso dürfen Stimmberechtigte aufgeboten werden. |
| Zuständiges Ressort | Art. 5 Die Abstimmungs- und Wahlkommission wird organisatorisch dem Ressort Präsidiales zugeordnet. Das Vizepräsidium amtet als Stellvertretung. Weiter unterstehen die Mitglieder den Eidgenössischen und Kantonalen Vorschriften und Gesetzgebungen. |
| Entschädigung | Art. 6 Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement über Entschädigungen. Es wird die Stundenentschädigung pro Person ausgerichtet. |

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Stefan Gerber
Gemeindepräsident

Chantal Loosli
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Verordnung über die Abstimmungs- und Wahlkommission am 6. April 2023 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Chantal Loosli
Gemeindeschreiberin